

# Statuten

## Interessengemeinschaft Tieflegung Zentralbahn Stans (IG Tieflegung Zentralbahn Stans)

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Tieflegung Zentralbahn Stans» (IG Tieflegung Zentralbahn Stans) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

### 2. Ziel und Zweck

Die IG Tieflegung Zentralbahn Stans setzt sich ein für:

- einen barrierefreien Durchgang aller Verkehrsteilnehmer durch Stans.
- die Aufhebung der Teilung von Stans durch das Bahntrasse.
- eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Bahnhofareals von Stans.
- zusätzliche Kapazitäten am Verkehrsknoten Bahnhof Stans.
- einen Dialog zwischen Bevölkerung, Politik und Behörden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### 3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes können folgende Mittel beschafft werden:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Sonstige Zuwendungen

### 4. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres erklärt werden.

### 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle, wenn benötigt

### 6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet in der Regel jährlich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes hin statt. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über alle Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes (inkl. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten) und der Revisionsstelle

- Kontrolle, Entlastung und Abberufung der anderen Organe
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er konstituiert sich ausser der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **8. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung kann 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

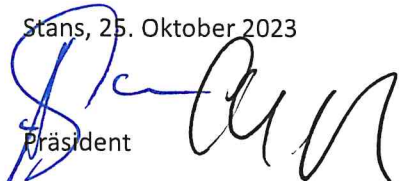
## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Stans, 25. Oktober 2023

  
Präsident

  
Protokollführer